

rechts mit Zürich sei der Bischof hiezu verpflichtet.¹⁾ Dieser ließ sich jedoch in die Sache nicht ein und blieb neutral. Die Eidgenossen rückten ins Thurgau und ins österreichische Rheintal. Ein Teil derselben zog im Einverständnis mit den Grafen Wilhelm und Georg von Sargans ins Sarganserland und dann in das Gebiet des Bruders unseres Bischofs, in die Grafschaft Vaduz und plünderte letzteren Ort sowie das Dorf Schaan. Bischof Ortlieb suchte in Verbindung mit dem Pfalzgrafen Ludwig und den Bischöfen von Konstanz und Basel zu vermitteln. Infolgedessen wurde bald ein Waffenstillstand und sodann im Jahre 1461 Friede geschlossen.

Nun kamen neue Anstände zwischen den Leuten im Unterengadin und dem Herzoge. In dieser Landschaft gab es österreichische Herrschaftsleute, sowie Gotteshausleute der Stifte Chur, Münster und Marienberg. Die Gotteshausleute von Chur hatten mit Leuten der drei andern Kategorien Verbindungen eingegangen, was Oesterreich nicht dulden wollte. Dazu kamen Streitigkeiten wegen Waldungen, Schloß Tarasp usw. Man einigte sich im Jahre 1465 auf den Bischof Ortlieb als Schiedsrichter. Allein bevor dieser einen Spruch fällen konnte, kam es zu gegenseitigen Gewalttätigkeiten. Endlich wurde unter Vermittlung des Bischofs im Jahre 1467 ein Friede geschlossen. Nach dem bezüglichen Vertrage sollen die Herrschaftsleute im Engadin und Münstertal nach österreichischem Landrechte leben, dagegen die Gotteshausleute den Eiden, welche sie Oesterreich geleistet, entbunden sein.²⁾ Die Frage der Verbindung mit dem Gotteshausbunde blieb dem kompromissarischen Spruch des Grafen Nikolaus von Zollern vorbehalten. Dem Herzog Sigmund werden die nach Auiders gehörenden hohen Gerichte im Engadin, sowie die Feste Tarasp bestätigt.³⁾

Der Inhalt des vom Grafen von Zollern erlassenen Spruches ist uns nicht bekannt. Tatsache ist, daß noch nicht alle Anstände geregelt waren und daß Bischof Ortlieb nun zugunsten der Gotteshausleute auftrat und ebenso seine eigenen

¹⁾ Eidgenössische Abschiede II. S. 309. (28. Oktober 1460.)

²⁾ Jäger, Verhältnisse zc.

³⁾ Moor, Gesch. I. S. 385.